

SOZIALVERBAND

**VdK**

BADEN-WÜRTTEMBERG



**Sozialverband VdK:  
Im Mittelpunkt der Mensch.**

**Satzung des VdK Landesverbandes  
(in Einfacher Sprache)**



Sozialverband VdK Baden-Württemberg.e. V.

Satzung des VdK Landesverbandes in einfacher Sprache

Erklärung zu dieser Satzung in einfache Sprache:

Die Satzung wurde aus der Originalsatzung übersetzt.

Grundlage für die Rechtssicherheit bleibt das Original.

Damit besonders lange Wörter leichter zu lesen sind,  
wurden sie durch Mediapunkte getrennt.

Wörter, die man nicht direkt übersetzen kann, werden erklärt.

Erklärungen sind *kursiv* geschrieben.

**Sozialverband VdK:  
Im Mittelpunkt der Mensch.**

Der Landesverband VdK Baden-Württemberg ist für Baden-Württemberg zuständig und ein großer Sozialverband.

Der Verband hat verschiedene Stufen.

*Es gibt Ortsverbände,*

*Kreisverbände,*

*Bezirksverbände und*

*Landesverbände.*

*Der größte Verband ist der Bundesverband.*

*Er regelt den VdK für ganz Deutschland.*

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der VdK hat den Namen „Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.“

Der Sitz ist in Stuttgart.

## **§ 2**

### **Was der VdK ist und was er will.**

1. Der VdK ist neutral.

Das bedeutet, dass er nicht zu einer bestimmten Partei gehört oder zu einer bestimmten Religion.

Der VdK bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.

*Erklärung: Ein Rechtsstaat ist ein Staat, der sich nach der Verfassung richtet.*

*Die Verfassung ist das Grundgesetz und regelt die Rechte und das Zusammenleben im Staat.*

2. Der VdK ist eine Sozialorganisation und eine Organisation für Arbeitnehmer.  
Das heißt:

Der VdK hilft Menschen bei sozialen Fragen, zum Beispiel, wenn man einen bestimmten Antrag stellen will bei der Krankenkasse oder bei der Rentenversicherung.

Der VdK verfolgt nur und direkt gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Abgabenordnung im Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Hilfe für die Mitglieder im Verein.

Wer alles Mitglied werden kann, steht in § 3 von a-j und unter Punkt 2 dieser Satzung.

Der VdK arbeitet nicht für sich selbst oder dafür, dass er Gewinne macht. Er vertritt die sozialen Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit.

Der VdK hat dazu eigene Einrichtungen, die er selbst verwaltet, wenn sie sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

3. Das Geld, das der VdK hat darf nur für die Zwecke genommen werden, die in der Satzung drin stehen. Geld darf nur an Mitglieder gezahlt werden, wenn es mit der Satzung übereinstimmt. Niemand darf Geld bekommen für etwas, das nicht für die Zwecke vom VdK bestimmt ist. Und niemand darf zu viel Geld für etwas bekommen, das er für den VdK macht. Wenn es nötig ist, können Vereinsämter Geld für ein Ehrenamt bezahlen. Aber es muss mit den Regeln für die Ausgaben übereinstimmen.
4. Der Verbandszweck soll in der Hauptsache damit erreicht werden:
  - a) Mitbestimmung bei Gesetzen und in der Verwaltung.
  - b) Betreuung der Mitglieder, die in § 3 Nummer 1 und 2 genannt sind.

Die Betreuung gilt in diesen Angelegenheiten:

    - Versorgung
    - Fürsorge
    - Sozialversicherung
    - Behindertenhilfe
    - Sozialhilfe
    - und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.
    - Altenhilfe
    - Altenarbeit.

Wenn die Betreuung durch eine rechtlich selbstständige Kapitalgesellschaft oder von ihren Mitarbeitern durchgeführt wird, dann müssen die ganzen Anteile beim VdK bleiben.

Erklärung: Eine Kapitalgesellschaft ist zum Beispiel eine Versicherung.

Die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH ist eine Kapitalgesellschaft, die vom VdK errichtet wurde.

gGmbH ist die Abkürzung von: gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft unterscheidet sich von Kapitalgesellschaften dadurch: Sie gibt das Geld, das sie einnimmt immer für die gemeinnützigen Zwecke weiter. Sie ist nicht Gewinn orientiert. Sie ist steuerbegünstigt.

- c) Förderung für das behindertengerechte Wohnen und Bauen.
- d) Förderung für den Behindertensport.
- e) Patientenberatung
- f) Förderung der Rehabilitation.

Erklärung: Das bedeutet, dass die gesundheitliche Wiederherstellung und Erholung gefördert wird.

- g) Kulturelle Förderung. Das betrifft die künstlerische Freiheit und die Bildung in der Gesellschaft.
- h) Förderung der Jugendarbeit.
- i) Förderung der VdK Stiftung Baden-Württemberg.

5. Der VdK sieht es als seine Pflicht an, dass er seine Mitglieder in der Öffentlichkeit aufklärt. Und dass er gute Verbindungen mit allen Ländern herstellt. Und sich gegen Kriege einsetzt. Er unterstützt alle, die Frieden wollen und ein vereintes Europa.

6. Der VdK fördert das Miteinander von Menschen mit Behinderung und Menschen ohne Behinderung.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle werden, die in a-j in diesem Abschnitt aufgezählt sind.

Das sind:

- a) Kriegsbeschädigte und ihre Hinterbliebenen, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Vermissten,
- b) Wehrdienstbeschädigte, Zivildienstbeschädigte, Opfer von Gewalt, Personen, für die es Rechte und Regelungen im Bundesversorgungsgesetz gibt und ihre Hinterbliebenen.
- c) Rentnerinnen und Rentner und Personen, die von sozialen Kassen versorgt werden.
- d) Menschen mit Behinderungen und Menschen, die eine chronische Erkrankung haben.

*Erklärung: Das sind Erkrankungen, die dauerhaft bestehen. Zum Beispiel zuckerkranke Patienten.*

- e) Unfallverletzte,
- f) Personen, die durch einen anerkannten Umweltschaden gesundheitliche Probleme haben.
- g) Hinterbliebene von den Personen, die in c) bis f) aufgeführt sind.
- h) Jede Vollwaisen von Hinterbliebenen, die in a) bis g) aufgeführt sind.

*Erklärung: Vollwaisen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die keine Eltern mehr haben.*

- i) Die Angehörigen von Personen, die in a) bis g) aufgeführt sind. Dazu gehören auch die Ehegatten und Lebensgefährten, die wie in einer Ehe zusammen leben.
- j) Personen, für die Sozialbeiträge bezahlt werden und Personen, die einen Anspruch auf Versorgung haben.

2. Es können auch andere Personen und ihre Ehegatten oder ihre Lebensgefährten als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie den Landesverband mit seinen Zielen unterstützen wollen.
3. Organisationen und Vereine können auch Mitglied werden, wenn sie den Landesverband mit seinen Zielen unterstützen wollen.  
Das sind dann außerordentliche Mitglieder.
4. Die Organisationen und Vereine, die außerordentliche Mitglieder werden wollen, müssen das beantragen. Und sie müssen einen Vertrag mit dem Landesverband abschließen über die Rechte und Pflichten.
5. Die Ortsverbände und Kreisverbände können einen Antrag an den Bezirksverband stellen, dass
  - a) Mitglieder Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglied werden können, weil sie sich für den Aufbau und die Ziele vom VdK eingesetzt haben.
  - b) Auch andere Personen, die den VdK besonders unterstützt haben, können Ehrenmitglied werden. Das wird in den Richtlinien vom Landesverbands•vorstand genauer bestimmt.
6. Der VdK ist Mitglied vom Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

#### **§ 4**

##### **Beginn der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird normal bei den Ortsverbänden gegründet, in denen das Mitglied wohnt. An den Orten, wo es keinen Ortsverband gibt, wird die Mitgliedschaft vom Kreisverband geregelt.
2. Die Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern wird vom Landesverband geregelt. Der Landesverband kann die Aufnahme als Mitglied ablehnen, wenn sie gegen die Interessen vom VdK stehen.

3. Wenn jemand Mitglied im VdK wird, dann gilt das für alle Verbandsstufen. Das heißt: Für den Ortsverband, den Kreisverband, den Bezirksverband, den Landesverband und für den Bundesverband. Der Bundesverband ist die Verbandsstufe für Deutschland.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im VdK ist beendet:
  - Wenn das Mitglied stirbt.
  - Wenn das Mitglied seinen Austritt aus dem VdK mitteilt.  
Das muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
  - Wenn ein Mitglied ausgeschlossen wird.
  - Wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat, obwohl es dafür schon eine Mahnung bekommen hat.
2. Ein freiwilliger Austritt kann vom Mitglied erst nach einem Jahr seiner Mitgliedschaft erklärt werden. Mitglieder und Außerordentliche Mitglieder können nur zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dazu müssen sie bis spätestens 30. September kündigen.
3. Wenn ein Mitglied den Ortsverband wechselt, wird der Beitrag nicht mit dem alten Ortsverband verrechnet.
4. Die Mitgliedschaft in einem Landesverband ist auch dann beendet, wenn das Mitglied von einem anderen Landesverband übernommen wird.
5. Mitgliedsbeiträge, die schon bezahlt sind, bekommt man nicht mehr zurück.

## § 6

### Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

Wenn sein Verhalten dem VdK schadet, wenn das Mitglied sich gegen die Interessen des VdK verhält.

Auch, wenn das Mitglied verurteilt wird, weil es gegen die Ehre verstößt.

Wenn das Mitglied bewusst gegen die Ziele und die Satzung vom VdK arbeitet, kann es ausgeschlossen werden.

Es kann auch sein, dass sich erst später herausstellt, dass die Voraussetzung für die Mitgliedschaft gar nicht da war. Dann kann ein Mitglied auch ausgeschlossen werden.

2. Jedes Mitglied vom VdK kann einen Antrag auf Ausschluss stellen. Das muss es beim Vorstand von dem Ortsverband tun, wozu das Mitglied gehört, das man ausschließen will. Der Vorstand vom Ortsverband leitet diesen Antrag mit seiner Meinung dazu an den Kreisverband weiter. Der Kreisverband entscheidet dann über den Antrag.

Anträge für einen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Ortsverbands•vorstand müssen beim Kreisverbands•vorstand gestellt werden.

Der sagt dann seine Meinung dazu und gibt es an den Bezirksverbands•vorstand weiter. Der entscheidet dann über den Antrag. Diese Entscheidung muss dann dem Landesverbands•vorstand gemeldet werden.

Ausschlussanträge gegen Mitglieder vom Bezirksverbands•vorstand und Ausschlussanträge gegen Mitglieder vom Landesverbands•vorstand müssen beim Landesverbands•vorstand eingereicht werden.

Es gibt auch Mitglieder im Beschwerdeausschuss. Das ist eine Gruppe, bei der man sich beschweren kann. Und es gibt einen Schlichtungsausschuss. Das ist eine Gruppe, die hilft einen Streit zu schlichten.

Und es gibt Revisoren. Das sind Prüfer für die Geschäfte vom VdK und Prüfer für die Satzung vom VdK.

Außerdem gibt es hauptamtliche Angestellte im VdK.

Man kann gegen sie alle einen Ausschlussantrag stellen.

Das muss man beim Landesverband einreichen. Der entscheidet über den Antrag.

3. Bevor man den Antrag stellt, muss man der Person, die man ausschließen will, Bescheid sagen. Diese Person nennt man Beschuldigter. Er muss einen Monat lang die Gelegenheit haben, zu dieser Beschuldigung was zu sagen. Das kann er schriftlich oder mündlich tun.

4. Allen Beteiligten in dieser Sache muss die Entscheidung mitgeteilt werden, mit den Gründen dafür. Dazu ist ein Monat Zeit.

Der Beschwerdeausschuss und der Schlichtungsausschuss vom Landesverband entscheiden dann endgültig darüber.

Die Entscheidung über alle Beschwerden und Anträge der Mitglieder vom Landesverbands•vorstand und vom Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss vom Landesverband hat der

Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss des VdK

Bundesverbands Deutschland. Der VdK Bundesverband entscheidet auch über Ausschlussanträge gegen Mitglieder im Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss.

Das ist die letzte Instanz für die Beschwerden. Das bedeutet, dass der Bundesverband das letzte Wort hat und diese Entscheidung ist dann endgültig.

5. Wenn ein Ausschlussantrag gegen ein Mitglied läuft, für das ein bestimmter Verband zuständig ist, kann in dringenden Fällen der Bezirksverbands•vorstand oder der Landesverbands•vorstand schriftlich anordnen, dass die Mitgliedschaft von dem Mitglied das ausgeschlossen werden soll erst mal ruht, bis eine Entscheidung getroffen ist.

Die Zuständigkeit ist in Nummer 2 des § 6 geregelt.

Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch alle Rechte des Mitglieds.

Dagegen kann das Mitglied Beschwerde einlegen beim

Beschwerdeausschuss und beim Schlichtungsausschuss vom

Landesverband. Der Landesverband entscheidet darüber endgültig.

Die Beschwerde kann nicht aufgehoben werden. Sie ist sofort gültig.

6. Den Ausschluss von Fördermitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern regelt der Landesverbands•vorstand so ähnlich.

7. Wenn das Mitglied keine Beschwerde einlegt oder wenn es die Beschwerde zu spät einlegt, dann gilt die Entscheidung für den Ausschluss. Die ausgeschlossene Person kann dann auch nicht mehr vor Gericht gehen.

8. Es können auch Befangenheitsanträge gestellt werden.

*Erklärung: Das sind Anträge dafür, dass jemand denkt, dass ein Ausschlussantrag nicht neutral entschieden wird, zum Beispiel, wenn ein Vorstandsmitglied über einen Antrag entscheidet und befreundet ist mit der Person, die ausgeschlossen werden soll.*

Über Befangenheitsanträge gegen Mitglieder vom

Bezirksverbands•vorstand entscheidet der Landesverbands•vorstand.

Über Anträge gegen Mitglieder vom Landesverbands•vorstand entscheidet der Beschwerdeausschuss und der Schlichtungsausschuss.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Nutzung der Verbandseinrichtungen. Und es darf bei Mitgliederversammlungen und Wahlen teilnehmen, solange es seine Pflichten für den VdK erfüllt. Das Mitglied darf nur in dem Ortsverein wählen, wozu es gehört. Diese Zugehörigkeit ist in §4 dieser Satzung festgelegt.

Jedes Mitglied im Verband kann gewählt werden und für ein Ehrenamt bestimmt werden.

Angestellte in einer bestimmten Verbandsstufe können nicht in der gleichen Verbandsstufe oder in einer übergeordneten Verbandsstufe in

ein Ehrenamt berufen werden. Sie können aber in ein Ehrenamt in eine nachgeordnete Verbandsstufe berufen werden.

Erklärung: Zum Beispiel, kann ein Angestellter in einem Kreisverband nicht in diesem Verband ein Ehrenamt übernehmen und nicht in einem Bezirksverband. Aber er kann ein Ehrenamt in einem Ortsverband übernehmen.

2. Wenn ein Mitglied noch nicht volljährig ist, werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt. *Das sind in der Regel die Eltern.*  
Auch, wenn ein Mitglied in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, werden die Mitgliedsrechte vom gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
3. Die Mitglieder erhalten die VdK-Zeitung kostenlos.  
Ehegatten von Mitgliedern oder Lebensgefährten von Mitgliedern, Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten erhalten die VdK-Zeitung nicht noch einmal.
4. Die Mitglieder haben das Recht, dass sie Hilfe bekommen vom VdK, wenn sie ihre Versorgungsansprüche, Fürsorgeansprüche, Sozialversicherungsansprüche, Behindertenansprüche, Sozialhilfeansprüche und andere sozialrechtliche Ansprüche verfolgen.  
Ein Hilfeanspruch besteht nicht, wenn der Wunsch nach Hilfe unbegründet ist oder wenn es keine Vertretung für diese Hilfe gibt.  
Insbesondere gibt es keinen Vertretungsanspruch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten oder bei Strafverfolgung von Mitgliedern.  
Solange die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH, die der VdK mit Sitz in Stuttgart errichtet hat besteht, leistet der VdK damit Hilfen.
5. Die Sozialrechtsschutz gGmbH mit Sitz in Stuttgart bearbeitet mit ihren Geschäftsführern und Mitarbeitern Vorverfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz oder der Verwaltungsgerichtsordnung.  
Vorverfahren sind Abläufe bei Streitigkeiten. Zum Beispiel, wenn ein Mitglied Ärger hat mit einer Sozialkasse.

Außerdem übernimmt die Sozialrechtsschutz gGmbH die Vertretung vor den Sozialgerichten und Verwaltungsgerichten. Und sie übernimmt die Vertretung vor den Landessozialgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof.

Die Vertretung von Mitgliedern in Verfahren vor dem Bundessozialgericht übernimmt der Sozialverband VdK Deutschland.

6. Die Kosten der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH, die durch die Bearbeitung von Vorverfahren und oder durch gerichtliche Verfahren entstehen, hat das vertretene Mitglied zu übernehmen.

Dazu gibt es eine Grundlage im Geschäftsbesorgungsvertrag, den das Mitglied abschließen muss. Nach diesem Vertrag sind Entgelt-Sätze zu bezahlen. Das sind die Beträge, die ein Mitglied für Leistungen des VdK bezahlen muss.

- a) Die Entgelt-Sätze, welche die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH berechnet sind bei den folgenden Verfahren:

Widerspruchsverfahren	120 Euro
Verfahren in der 1. Instanz	360 Euro
Verfahren in der 2. Instanz	430 Euro

*Erklärung: Instanzen sind für diese Verfahren die zuständigen Gerichtsstufen. Zum Beispiel, das Sozialgericht als 1. Instanz. Die zweite Instanz ist das Landessozialgericht Baden-Württemberg.*

- b) Mitglieder, die von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertreten werden und nicht nach § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, haben einen höheren Betrag zu bezahlen als das unter dem Buchstaben a) bestimmt ist. Weil hier noch 7 Prozent Umsatzsteuer dazu kommt. Das ist der Steuersatz dafür.
- c) Wenn ein Verfahren, das von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH bearbeitet wird, früher beendet ist und die Bearbeitungszeit kürzer ist als bei einem Verfahren das bis zur Endentscheidung läuft, dann ermäßigen sich die Entgelt-Sätze in den Buchstaben a) und b) auf die Hälfte.

7. Wenn ein Mitglied, das nach §53 der Abgabenordnung bedürftig ist, von der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertreten wird und keinen Anspruch auf völlige Erstattung der Kosten der Verfahrensgegner hat, die an die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH bezahlt werden müssen, dann kann die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH das übernehmen. Das Mitglied muss aber einen Teil davon bezahlen. Es kann auch sein, dass ein Mitglied Anspruch auf völlige Erstattung der Kosten hat, aber nicht durchgesetzt werden kann. Dann muss das Mitglied auch einen Teil der Kosten bezahlen. Das gilt für alle Verfahrensstufen. Es sind:

Bei einem Widerspruchsverfahren	15 Euro
Bei einem Verfahren in 1. Instanz	25 Euro
Bei einem Verfahren in 2. Instanz	35 Euro.

Wenn die VdK Mitgliedschaft des vertretenen Mitglieds bei der Beauftragung der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH kürzer als zwei Jahre war, dann verdoppeln sich die Beträge.

Wenn eine Person nur Mitglied geworden ist, weil die VdK Sozialrechtsschutz gGmbH dieses Mitglied vertreten soll oder wenn die Mitgliedschaft noch kein Jahr bestand, dann sind die Beträge dreifach zu bezahlen. Aber es besteht in keinem Fall ein Rechtsanspruch eines Mitglieds auf Leistungen des VdK, die in diesem Absatz genannt sind.

*Erklärung: Rechtsanspruch bedeutet, dass man etwas gerichtlich durchsetzen kann, weil es dazu ein Gesetz gibt.*

8. Der VdK haftet für die Tätigkeit der Sozialrechtsschutz gGmbH und für die Tätigkeit der Bevollmächtigten.

*Erklärung: Haften bedeutet, man übernimmt die Verantwortung für alle Folgen. Bevollmächtigte sind Personen oder Organisationen, die eine Vollmacht bekommen haben. Zum Beispiel ein Anwalt der jemanden rechtlich vertritt.*

Ein Schadenersatzanspruch kann verjähren. Dafür gibt es Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Ein Schadenersatzanspruch gegen den VdK verjährt spätestens nach Ablauf von drei Jahren, nachdem das Verfahren beendet ist.

9. Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung einzuhalten. Sie müssen das, was die Verbandsorgane beschließen, tun. Sie müssen die Interessen des VdK schützen, bei seiner Ausbreitung mitmachen, und so gut sie können dazu mithelfen, dass die Ziele des VdK umgesetzt werden.
10. Ein Mitglied das seine Mitgliedschaft beendet, hat seine Verpflichtungen gegenüber dem Landesverband, die bis zum Ausscheiden entstanden sind, zu erfüllen. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich insgesamt 72,00 Euro  
Der Betrag muss im Voraus bezahlt werden.  
Er wird vom Konto eingezogen. Das Mitglied kann wählen ob das jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gemacht werden soll.  
Im Jahr des Beitritts wird der gesamte Mitgliedsbeitrag im Voraus gefordert für die Zeit der Mitgliedschaft in diesem Jahr.
2. Mitglieder die unter 35 Jahre alt sind zahlen die Hälfte des Regelbetrages, bis das 35. Lebensjahr beendet ist.
3. Ehegatten, Lebensgefährten die wie Eheleute leben, Kinder eines Hauptmitgliedes zahlen nur die Hälfte des Regelbetrages. Kinder des Hauptmitgliedes können Schüler, Auszubildende und Studenten sein. Bei einer Familienmitgliedschaft zahlen alle weiteren Kinder, die zu einem Haushalt gehören, insgesamt nur ein Viertel des Regelbetrages. Nicht volljährige Kinder eines Mitglieds, für die keine Mitgliedschaft besteht, wie in § 8 Nummer 1 oder in § 8 Nummer 3 sind beitragsfrei

Mitglied für die Zeit in der ein Rechtsmittelverfahren der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH läuft.

Erklärung: Ein Rechtsmittelverfahren ist ein gerichtliches Verfahren.

In so einem Fall muss nach Eintritt der Volljährigkeit der Regelbeitrag bezahlt werden, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Ermäßigung vorliegen. Der Landesverbands•vorstand legt die Einzelheiten dazu in Richtlinien fest.

4. Der Beitrag für fördernde Mitglieder beträgt mindestens 72,00 Euro jährlich. Der Betrag muss im Voraus bezahlt werden.  
Er wird vom Konto eingezogen. Das Mitglied kann wählen ob das jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich gemacht werden soll.  
Im Jahr des Beitritts wird der gesamte Mitgliedsbeitrag im Voraus gefordert für die Zeit der Mitgliedschaft in diesem Jahr.  
Zahlt das fördernde Mitglied einen höheren Beitrag, bleibt dieser Betrag bei dem Verband, der das Mitglied aufgenommen hat.  
Im Übrigen gilt § 8 Nummer 5 dazu.
5. Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart. Der Landesverbands•vorstand erlässt hierzu Richtlinien.
6. Der gesamte Beitrag für Mitglieder beträgt im Monat 6 Euro. Davon geht ein Teil an
  - a) den Landesverband mit 3,70 Euro. Darin ist der Betragsanteil für den VdK Deutschland enthalten.
  - b) die Bezirksverbände mit 1,00 Euro.
  - c) der Betragsanteil für die Kreisverbände und Ortsverbände ist zusammen 1,30 Euro. Die Aufteilung für die Kreisverbände und Ortsverbände wird von den Kreisverbandstagen oder von den Kreisverbands•konferenzen entschieden.

7. Der Jahresbeitrag für Mitglieder beträgt 72 Euro.

Davon geht ein Teil an

- a) den Landesverband mit 44,40 Euro. Darin ist der Anteil für VdK Deutschland enthalten,
- b) die Bezirksverbände mit 12,00 Euro.
- c) Der Betragsanteil für die Kreisverbände und Ortsverbände ist zusammen 15,60 Euro. Die Aufteilung für die Kreisverbände und Ortsverbände wird von den Kreisverbandstagen oder von den Kreisverbands•konferenzen entschieden.

Die Aufteilung der Beiträge gilt auch für Ehegatten, Lebensgefährten, die wie in einer Ehe zusammen leben, für Kinder, Schüler, Auszubildende und Studenten.

Das Gleiche gilt für Mitglieder, die bis zum Ende ihres 35. Lebensjahres nur die Hälfte des Beitrages bezahlen. Und für Familienmitglieder, die ein Viertel des Beitrages bezahlen.

Der Landesverbands•vorstand legt die Einzelheiten dazu in Richtlinien fest.

## **§ 9**

### **Gliederung und Organe**

1. Der Landesverband Baden-Württemberg e.V. gliedert sich in

- a) Ortsverbände,
- b) Kreisverbände,
- c) Bezirksverbände.

Der Landesverbands•vorstand regelt die Änderungen in dem Gebiet der Bezirksverbände.

2. Organe des Landesverbandes sind

- a) Vorstand, Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes,

- b) Kreisverbandsvorstand, Kreisverbands•konferenz und Kreisverbandstag,
- c) Bezirksverbands•vorstand, Bezirksverbands•konferenz,
- d) Landesverbands•vorstand, Landesverbands•konferenz und Landesverbandstag.

Erklärung: Was der Landesverbandstag und die Landesverbands•konferenz ist, wird in den §§ 13 und 14 genauer erklärt.

## **§ 10**

### **Landesverbands•vorstand**

1. Der Landesverbands•vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern
  - b) dem Schatzmeister,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) der Frauenvertreterin,
  - e) den übrigen Mitgliedern der Bezirksverbands•vorstände,
  - f) den Landesobleuten der Rentner, Behinderten und der Schwerbehinderten•vertrauenspersonen, und einem jungen Behinderten.

Erklärung: Landesobleute sind Personen, die in Streitfällen vermitteln.

Die Amtszeit des Landesverbands•vorstandes beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl eines Landesverbands•vorstandes beim Landesverbandstag.

Das Amt eines Mitglieds im Landesverbands•vorstand endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem VdK.

Der Vorstand kann für ein ausscheidendes Mitglied ein neues Mitglied selbst bestimmen, bis zur nächst möglichen Wahl für einen Ersatz.

2. Der Landesverbandstag wählt aus den Bezirksverbands•vorsitzenden den Landesverbands•vorsitzenden. Die weiteren Bezirksvorstands•vorsitzenden sind seine Stellvertreter. Der Landesverbandstag wählt außerdem den Landesverbands•schatzmeister und den Schriftführer und die Frauenvertreterin.  
Außerdem wählt er die Vertreter, nach Nummer 1 Buchstabe f), den die Bezirksverbands•obleute vorschlagen. Wenn zwischen zwei Landesverbandstagen Ersatzwahlen notwendig sind, dann wird das durch die Landesverbands•konferenz gemacht.
3. Der Landesverbands•vorstand besteht geschäftsführend aus dem Landesverbands•vorsitzenden und seinen drei Stellvertretern, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und der Frauenvertreterin. Die Beschlüsse des Landesverbands•vorstandes bleiben gültig, wenn sie nicht in einer nächsten Sitzung abgeändert werden.
4. Der Landesverbands•vorstand lässt sich weiterhin beraten von Mitgliedern der übrigen Sonderfürsorge, wenn es die Interessen dieser Mitglieder betrifft.  
*Erklärung: Mitglieder der Sonderfürsorge sind Personen mit besonders schweren Verletzungen, wie zum Beispiel Hirnverletzte oder Personen ohne Hände. Die Sonderfürsorge besteht seit dem Kriegsopfer•schwerbeschädigtenrecht.*
5. Zu den Sitzungen des Landesverbands•vorstandes werden zugezogen, wenn es erforderlich erscheint:
  - a) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses und Schlichtungsausschusses oder sein Stellvertreter,
  - b) Der Obmann der Revisoren oder sein Stellvertreter.

6. Der Landesverbands•vorstand hat die Aufgaben zu erfüllen, die sich nach der Satzung für ihn ergeben. Diese Aufgaben ergeben sich durch eine Geschäftsordnung und durch Beschlüsse des Landesverbandstages und der Landesverbands•konferenz. Der Landesverbands•vorstand muss den VdK in seinem Gebiet nach innen und außen vertreten. Er muss über die Einrichtung und den Ausbau der Geschäftsstelle entscheiden und über die Einstellung und Entlassung der Angestellten. Das gilt dann, wenn diese Aufgaben nicht im Rahmen der Satzung und Geschäftsordnung an den Geschäftsführenden Landesverbands•vorstand oder an die Bezirksverbände weitergeleitet sind.
7. Der Landesverbands•vorstand entscheidet über Geschäftsbericht und Jahresrechnung endgültig, wenn nicht im gleichen Jahr eine Landesverbands•konferenz oder ein Landesverbandstag stattfindet.
8. Der Landesverbands•vorstand bestellt einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der dem Geschäftsführenden Landesverbands•vorstand als Berater angehört.
9. Der Landesverbands•vorstand bildet einen Beraterausschuss für die Durchführung seiner Aufgaben auf sozialpolitischem Gebiet. Die Mitglieder in diesem Ausschuss werden von den Bezirksverbands•vorständen vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit dem Amt, das der Landesverbands•geschäftsführer und die Bezirksverbands•geschäftsführer haben, gehören sie zu dem Ausschuss dazu.
10. Der Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Landesverbands•vorstand und drei Stellvertretern. Jeweils zwei von ihnen vertreten den VdK gemeinsam.

## § 11

### **Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss**

1. Der Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss besteht aus:

- a) Dem Ausschussvorsitzenden
- b) 4 ordentlichen Mitgliedern.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Sowohl der Ausschussvorsitzende als auch die ordentlichen Mitglieder werden durch den Landesverbandstag gewählt. Außerdem wählt der Landesverbandstag zwei stellvertretende Mitglieder, die vom Ausschussvorsitzenden dann zu Sitzungen herangezogen werden, wenn ein ordentliches Mitglied absagt oder ausfällt.

3. Der Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss entscheidet

- a) in Fällen nach § 6 Nummer 4 bis 6,
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zwischen einzelnen Verbandsstufen in letzter Instanz, wenn es um die Auslegung der Satzung geht,
- c) bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Wahlen in die Organe des Landesverbandes.

4. Die weiteren Aufgaben werden nach einer Schlichtungsordnung geregelt, die von der Landesverbands•konferenz oder dem Landesverbandstag beschlossen wird.

5. Der Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss macht seine Verfahrensordnung selbst.

## § 12

### Revisoren

1. Der Landesverband hat vier Revisoren, die in die Bezirksverbände gewählt sind. Die Wahl muss durch den Landesverbandstag oder durch die Landesverbands•konferenz bestätigt werden. Die Revisoren sind in ihrer Eigenschaft vom Landesverbands•vorstand unabhängig. Sie sind nur gegenüber dem Landesverbandstag verantwortlich. Sie wählen unter sich einen Obmann aus, der für die Tätigkeit der Revisoren federführend ist für die Zeit ihrer Wahl.
  
2. Wenn ein Revisor in seiner Funktion im Bezirksverband ausscheidet, endet auch sein Amt als Revisor im Landesverband. Beruft der Bezirksverbands•vorstand nach §10 Nummer 2 der Bezirksverbands-satzung einen Ersatzrevisor, dann übernimmt dieser das Amt als Revisor im Landesverband bis zur nächsten Wahlmöglichkeit.
  
3. Revisionen der Landesverbandskasse finden mindestens jährlich statt. Die Revisoren sind in begründeten Fällen berechtigt, die Kassen aller Verbandsstufen ohne Vorankündigung zu prüfen. Über den Grund der Prüfung muss der Landesverband informiert werden. Ein Auftrag zur Kassenprüfung kann auch durch den Landesverband erfolgen. Über das Ergebnis ist dem Landesverbands•vorstand zu berichten.

## § 13

### Landesverbands•konferenz

1. Die Landesverbands•konferenz besteht aus

- a) dem Landesverbands•vorstand,
- b) dem Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss,
- c) den vier Revisoren,
- d) den Kreisverbands•vorsitzenden,
- e) den Bezirksverbands•obleuten der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen,
- f) den weiteren Beauftragten der großen Kreisverbände.

2. Große Kreisverbände, das sind Kreisverbände mit mehr als 3.500 Mitgliedern, bekommen für jeweils weitere angefangene 3.500 Mitglieder einen weiteren Beauftragten.

3. Ist ein Kreisverbands•vorsitzender gleichzeitig Mitglied einer Gruppe nach Nummer 1 Buchstabe a), b), c) oder e), oder ist er an der Teilnahme verhindert, so tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbands•vorstandes.

4. Die Landesverbands•konferenz wird durch den Landesverbands•vorstand einberufen. Das ist mindestens einmal zwischen zwei Landesverbands•tagen. Dabei werden diese Dinge geregelt:

- a) Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten,
- b) Beschlussfassung über Geschäftsberichte und Jahresrechnungen, wenn nicht im gleichen Jahr ein Landesverbandstag stattfindet,
- c) Ersatzwahlen in Fällen von § 10 und 11 und die Bestätigung im Falle von § 12,

- d) Beschlussfassung über Änderungen von §8 der Landesverbands•satzung und den Änderungen, die sich dadurch für die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen ergeben.
- e) Beschlussfassung über eine Änderung der Entgeltsätze, die in §7 Nummer 6 und 7 der Ortsverbands•satzung und der Landesverbands•satzung bestimmt sind.

## **§14**

### **Landesverbandstag**

1. Alle 4 Jahre findet ein ordentlicher Landesverbandstag statt. Er wird durch den Landesverbands•vorstand einberufen. Ort und Termin des Landesverbandstages ist den Kreisverbänden und Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher schriftlich bekannt zu geben. Wenn etwas Dringendes vorliegt, ist der Landesverbandstag kurzfristig auch zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich einzuberufen.
2. An dem Landesverbandstag nehmen die folgenden Personen und Gruppen teil und sind stimmberechtigt:
  - a) Der Landesverbands•vorstand,
  - b) der Beschwerdeausschuss und Schlichtungsausschuss,
  - c) die 4 Revisoren,
  - d) die Kreisverbands•vorsitzenden,
  - e) 100 weitere Beauftragte, die auf die Kreisverbände nach der Mitgliederzahl verteilt sind. Sie werden von den Kreisverbandstagen oder Kreisverbands•konferenzen gewählt. Für jeden Kreisverband gibt es mindestens 1 Beauftragter. Wenn mehr Beauftragte für einen Kreisverband gewählt sind als vorgesehen, dann werden diese auf die Kreisverbände verteilt nach der Mitgliederzahl.
  - f) Die Bezirksverbands•obleute der Rentner, der Behinderten und der Schwerbehinderten-Vertrauenspersonen.

Die 100 Beauftragte nach dem Buchstaben e) verteilt der Landesverbands•vorstand mindestens drei Monate vor dem Landesverbandstag auf die Kreisverbände. Die Verteilung läuft nach dem Durchschnitt der Mitglieder, die es im letzten Halbjahr eines abgeschlossenen Geschäftsjahres gab.

Wenn Kreisverbände mehr als einen Beauftragten entsenden, muss mindestens eine Frau dabei sein.

Wenn mehr als 2 Beauftragte entsendet werden, muss auch ein Rentner oder ein Behinderter dabei sein. Die Entsendung eines Beauftragten, der an ein bestimmtes Amt gebunden ist, ist nicht erlaubt.

3. Wenn ein Kreisverbands•vorsitzender gleichzeitig Mitglied einer Gruppe nach Nummer 2 Buchstaben a), b), c) oder f) ist, dann tritt an seine Stelle sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Kreisverbands•vorstands. Das gilt auch dann, wenn der Kreisverbands•vorsitzende an der Teilnahme verhindert ist.

4. Die Aufgaben des Landesverbandstages sind

- a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes über die vergangene Zeit,
- b) Die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- c) Neuwahl des Landesverbands•vorstandes, des Beschwerdeausschusses und Schlichtungsausschusses, die Bestätigung der Revisorenwahl,
- d) Über die Landesverbands•satzung zu beschließen und über die Satzungen der nachgeordneten Verbandsstufen. Außerdem über Änderungen dieser Satzungen.
- e) Über die eingegangenen Anträge zu beschließen.

5. Bei der Abstimmung über die Entlastung sind nur die stimmberechtigt, die unter Nummer 2 Buchstabe d) bis f) genannt sind.
  
6. Anträge zum Landesverbandstag müssen bis zu dem Termin eingereicht werden, den der Landesverbands•vorstand festgelegt hat. Die Einreichung läuft über die Bezirksverbands•vorstände. Später eingereichte Anträge oder Anträge, die erst am Landesverbandstag eingehen, müssen von mindestens 10 Beauftragten unterschrieben werden.  
Der Landesverbands•vorstand ist berechtigt eine Organisations•kommission und eine Satzungs•kommission zu bestellen. Sie bestehen aus höchstens 15 Mitgliedern in jeder Kommission. Darin müssen die 4 Bezirksverbände vertreten sein durch Beauftragte und der Landesverbands•vorstand.  
Die Beauftragten müssen genau so viele sein, wie die Personen vom Landesverbands•vorstand.  
Die Kommission soll die Anträge für den Landesverbandstag vorweg bearbeiten und die Beurteilungen dazu dem Landesverbandstag vorlegen.

## **§ 15**

### **Rechtsverhältnisse und Geldwesen**

1. Die Ortsverbände, Kreisverbände und Bezirksverbände benötigen die Genehmigung des Landesverbandes, wenn sie Aufgaben übernehmen, die über die Satzung hinausgehen.  
Das gilt auch für Geldausgaben, die nicht für solche Aufgaben vorgesehen sind.  
Wenn Aufgaben und Ausgaben getätigt werden ohne Genehmigung des Landesverbandes, dann haftet der Landesverband dafür nicht. Er haftet auch nicht für die Einstellungen von Angestellten bei Verbandsstufen, wenn sie keine Angestellten des Landesverbandes sind.

2. Der Landesverband ist berechtigt eine außerordentliche Versammlung einer Organisation, die dieser Satzung entspricht, einzuberufen, wenn das im Interesse des Verbands ist. Das gilt für die nachgeordneten Verbandsstufen, wie zum Beispiel, die Versammlung eines Kreisverbands.
  
3. Der Landesverband hat Gruppenversicherungsverträge. Das Mitglied stimmt zu, dass seine Daten für diese Zwecke gespeichert und weiter gegeben werden. Das gilt auch für die Weitergabe an Verbundunternehmen des Landesverbandes.

## **§ 16**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Organe des Landesverbandes, die in § 9 Nummer 2 stehen sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder bei der Versammlung anwesend sind. Ausnahme ist die Hauptversammlung und Mitgliederversammlung des Ortsverbandes.
  
2. Beschlüsse benötigen die einfache Mehrheit der Abstimmenden, wenn es nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Beschlüsse fassen zur Änderung der Satzung des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbandsstufen kann nur die Landesverbandskonferenz.  
Dazu braucht sie die Zweidrittelmehrheit.  
Wenn der Landesverbandstag einen Beschluss fasst braucht er die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.  
Der Landesverbandsvorsitzende ist mit einem Stellvertreter berechtigt die Satzungen zu verändern, wenn es durch gerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen notwendig ist. Dazu muss der Landesverbandsvorstand seine Zustimmung geben. Er muss der Landesverbandskonferenz darüber berichten.

3. Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn ein Drittel der Abstimmungs•berechtigten es verlangt.
4. Wahlen finden offen statt, wenn es keinen Widerspruch gibt und wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
5. Wenn Beschlüsse der Ortsverbände, der Kreisverbände und Bezirksverbände gegen Beschlüsse der übergeordneten Organe verstoßen, dann sind sie ungültig.
6. Über Beschlüsse muss ein Protokoll gemacht werden. Das muss vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben werden. Für den Schriftführer kann auch ein anderes Vorstandsmitglied unterschreiben.

## **§ 17**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 18**

### **Auflösung**

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Das kann durch eine ordentliche Versammlung gemacht werden oder durch eine Versammlung, die zum Zweck der Auflösung vorgenommen wird. Voraussetzung für die Auflösung ist ein begründeter Antrag des Landesverbands•vorstands. Dazu müssen dreiviertel der Teilnehmer anwesend und stimmberechtigt sein und einverstanden sein.

2. Bei Auflösung des Landesverbandes Baden-Württemberg e.V. oder wenn die steuerbegünstigten Zwecke des Verbands wegfallen, muss das Vermögen, das noch da ist direkt und nur in die VdK Stiftung Baden-Württemberg eingebracht werden.

## **§ 19**

### **Gültigkeit der Satzung**

Die vorliegende Satzung wurde am 21. September 2012 durch den 16. Ordentlichen Landesverbandstag beschlossen.

Die Satzung wurde dann am 14. Oktober 2013 durch die Landesverbandskonferenz geändert und ist seit dem 1. Januar 2014 gültig.